

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Tettngang

§ 1 Fördergrundsätze

Die Stadt Tettngang unterstützt die Vereine von Tettngang mit Zuschüssen. Schwerpunktmäßig sollen die Bereiche Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, soziales Engagement sowie vor allem die Jugendförderung bezuschusst werden. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Tettngang auf die kein Rechtsanspruch besteht und erfolgt nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in der Stadt Tettngang haben,
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und deren aktive Vereinsmitglieder mindestens zu 60 % Einwohner Tettngangs sind,
3. im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
4. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

ausgenommen sind Vereine, die

in kirchlicher Trägerschaft oder ein reiner Förderverein sind oder deren Förderung aufgrund gemeindeübergreifender Richtlinien/Beschlüsse erfolgt (z.B. DRK)

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Eine städtische Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

§ 2 Grundförderung

~~I. Allgemeiner jährlicher Jugendsportförderungsbeitrag~~

~~Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die einen allgemeinen jährlichen Jugendsportförderungsbeitrag erhalten wollen, geschieht nur auf Antrag des Vereins unter Nachweis der in Abschnitt A dieser Richtlinien geförderten Voraussetzungen. Darüber hinaus erfolgt die Jugendsportförderung nur an Sportvereine/-abteilungen mit eigenen Jugendabteilungen. Als jährliche laufende Jugendsportförderung erhält jeder Verein – sofern die Voraussetzung zur Förderung gegeben sind –~~

~~für jedes jugendliche Mitglied 6,05 €.~~

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Sportförderungsbeitrag ist die alljährliche Bestandserhebung des WLSB. Vereine, die nicht Mitglied des WLSB sind, haben ihre Mitgliederzahlen – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – durch Einreichung einer Namensliste nachzuweisen.

Jeder Verein, der im Bereich Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement tätig ist, erhält jährlich einen Sockelbetrag nach Maßgabe der Mitgliederzahlen in Höhe von 5.- € je aktivem volljährigem Mitglied bzw. 24.- € je aktivem volljährigem Mitglied im Bereich der Musikkapellen.

Zur Jugendförderung werden pro Jugendlichen im Alter zwischen 3 und 17 Jahren statt der Grundförderung 10,- € als Zuschuss gewährt (Jugendförderprogramm). Maßgebend ist bei Sportvereinen die Zahl der an den WLSB gemeldeten Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres, ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01 des laufenden Jahres.

§ 3

Überlassung von städtischen Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen

1. Die städtischen Sportanlagen, wie Schulsportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und sonstige Räume werden den örtlichen Sport-Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports/Vereinszwecks unentgeltlich überlassen, sofern dies mit der sonstigen Nutzung vereinbar ist –ausgenommen sind die Freibäder. Die Belegungspläne für die Hallen werden halbjährlich im Rahmen einer Koordinationsversammlung aller betroffenen Vereine erstellt. Eine evtl. Mitbenutzung des Manzenberg-Schulsportplatzes erfolgt nur in Absprache mit dem jeweiligen geschäftsführenden Schulleiter der Tettninger Schulen. Entsprechend den Belegungsstunden der Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen durch die einzelnen Sportvereine werden die dadurch entstehenden Aufwendungen (insbes. Gebäudebewirtschaftungskosten) anteilmäßig als fiktive Zuschussgewährung im Haushaltsplan der Stadt ausgewiesen.
2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme Einheimischer an den Verbandsspielen des WLSB beteiligten Sportvereinen nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

§ 4

Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten

Für die vorhandenen und von den Vereinen zu unterhaltenden Sportanlagen gewährt die Stadt folgende laufende jährliche Unterhaltszuschüsse:

a) Fußballplätze

- an den TSV Tettngang (f. Riedsportanlage)

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	2.114,27 €
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	5.286,92 €

Zuschuss f. Flutlicht	2.266,97 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Hartplatz	<u>5.286,92 €</u>	
	14.955,08 €	15.000.- €
- an den SC Bürgermoos		
Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	1.057,13 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	2.643,50 €	
Zuschuss f. Flutlicht	1.133,50 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Trainingsplatz	<u>2.643,50 €</u>	
	7.477,63 €	7.500.- €
an den SV Tannau		
Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	1.057,13 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	2.643,50 €	
Zuschuss f. Flutlicht	1.133,50 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Trainingsplatz	<u>2.643,50 €</u>	
	7.477,63 €	7.500.- €
- an die SG Argental		
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung (Platz Laimnau)	2.643,50 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung (Platz Oberlangnau)	2.643,50 €	
Zuschuss f. Flutlicht (Platz Oberlangnau)	<u>1.133,50 €</u>	
	6.420,50 €	6.500.- €
b) Tennisplätze		
je Tennisplatz	610.- €	

Vereine mit mehr als 10 zum Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften erhalten einen Zuschlag von 20 % pro Mannschaft der oben festgelegten Zuschüsse, max. jedoch 100 %. Dabei werden Trainingsplätze wie die Rasenplätze berücksichtigt.

Die Unterhaltszuschüsse werden auf 30.06. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt. Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten für von Vereinen zu unterhaltende Sportanlagen werden nur gewährt, wenn die vereinsseitige Pflege der Anlage ordnungsgemäß erfolgt. Die Stadt führt hierzu regelmäßig Kontrollen durch und kann ggf. Zuschüsse kürzen.

Darüber hinaus werden über die Grundförderung (§2) hinaus keine weiteren Zuschüsse zu den laufenden Kosten gewährt.

§ 5 Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen
- Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen
- Schießsportanlagen
- Reitsportanlagen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 80% des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt. Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen *Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement* 50% der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien).

Bei einer Investitionssumme von über 50.000,00 EUR wird die Investitionssumme bis 50.000,00 EUR mit 80 % des WLSB-Zuschusses bzw. 50% der zuschussfähigen Kosten (in den Bereichen *Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement*) gefördert, der übersteigende Betrag jedoch lediglich mit max. 50 % des WLSB-Zuschusses bzw. 35% der zuschussfähigen Kosten.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst.

Zuschussanträge werden im Einzelfall daraufhin überprüft, welche Teile der geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig sind.

Eine städtische Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) die Sportanlage bzw. die Proberäume/Vereinsheim
 - im Stadtgebiet liegt
 - auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt/Verein gepachtetem Grund und Boden errichtet wird
 - in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und
 - der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,

- b) der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenleistungen ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz),
- c) nach Abschluss der Baumaßnahme ein Verwendungsnachweis mindestens in der Weise erbracht wird, wie er im Falle einer staatlichen Förderung gegenüber dem Land/WLSB zu erbringen ist.

Verfahren

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung d.h. spätestens zum **30.09.** für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Zuschusszusage durch die Stadt) ist grundsätzlich zuschusschädlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit der Bezuschussung sind schriftlich darzulegen. Sämtliche den Vereinen offenstehenden Zuschussquellen müssen voll ausgeschöpft werden. Neben dem Zuschussantrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine **Kostenberechnung nach DIN 276, Bauunterlagen (genehmigungsfähiges Baugesuch)** vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen und zwar sowohl bezüglich des Gesamtvereins als auch der einzelnen Abteilungen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben und Eigenleistungen nicht erreicht, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage der Stadt den städt. Zuschuss auf verschiedene Haushaltsjahre zu splitten.

b) Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten

Die Anschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten/Rasenmähern fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000,00 €. Dabei wird eine eventuelle Inzahlungnahme auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet. Bei Rasenmäherreparaturen muss der Mindestreparaturaufwand 2.000,00 € betragen.

c) sonstige Anschaffungen

Für sonstige Investitionen und Anschaffungen erfolgt über die Grundförderung hinaus keine gesonderte Bezuschussung mit Ausnahme der Anschaffung von Musikuniformen, die pauschal pro Komplettuniform mit 180.- € bezuschusst werden. Eine komplette Neuausstattung von Musikkapellen kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen.

§ 6 Sonstige Zuschüsse

Über die in §§ 2-5 genannten Zuschüsse hinaus kann im Einzelfall ein Zuschuss durch die Verwaltung gewährt werden, wenn besondere Wettkämpfe, Jubiläen etc. statt-

finden. Sonstige Zuschüsse werden außerdem auf Antrag an alle nicht von § 1 erfassten Vereine bei besonderen Anlässen (Großveranstaltungen, Lehrgänge etc.) gewährt.

§ 7

Übergangsregelung

Vereine, die bei Inkrafttreten dieser Vereinsförderrichtlinie nach den bisherigen Regelungen eine Förderung erhalten haben, erhalten diese im Sinne einer Besitzstandswahrung weiterhin befristet bis 31.12.2019, auch wenn sie nach den neuen Regelungen nicht mehr unter die Vereinsbezuschung fallen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie Tett nang tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Sportförderrichtlinie, sowie sämtliche Einzelbeschlüsse im Bereich der Vereinsförderung.

Anmerkung:

Beim Entwurf der Vereinsförderrichtlinie wurden die gestrichenen Passagen der bisherigen Sportförderrichtlinie durchgestrichen dargestellt. Neue Formulierungen wurden grau unterlegt.